

# Vorschläge der Europäischen Kommission zum verbesserten Vorgehen gegen Geldwäsche<sup>24</sup>

*Am 12. September 2018 erklärte Kommissionspräsident Juncker in seiner Rede zur Lage der Nation, dass seitens der Europäischen Union neue Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich sind.*

*Am selben Tag veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung zur Stärkung des Unionsrahmens für die Finanzaufsicht und die Beaufsichtigung der Geldwäschebekämpfung bei Finanzinstituten sowie einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der europäischen Aufsichtsstruktur (ESFS Review), welcher eine Änderung der Verordnung über die Europäische Bankenaufsicht (EBA) enthält. Damit soll die EBA als Aufsichtsbehörde zur Geldwäschebekämpfung etabliert und mit den notwendigen Instrumenten und Ressourcen ausgestattet werden.*

*Ob der Gesetzgebungsvorschlag noch im laufenden Mandat des Europäischen Parlaments (bis Mai 2019) abgeschlossen werden kann, ist ungewiss.*

## 1. Hintergrund

Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist eine Priorität der Juncker-Kommission und fester Bestandteil der mit der Banken- und Kapitalmarktunion verfolgten Agenda zur Risikobegrenzung. Die Vierte und die Fünfte Geldwäscherichtlinie<sup>25</sup>, die seit Juni 2017 bzw. dem 9. Juli 2018 in Kraft sind, haben den EU-Rechtsrahmen erheblich gestärkt und enthalten auch Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und anderen Aufsichtsbehörden.

Trotz des gestärkten Rechtsrahmens haben in der jüngeren Vergangenheit mehrere Fälle von Geldwäsche in europäischen Banken Anlass zu Bedenken hinsichtlich möglicher Schwachstellen und Lücken bei der Umsetzung des Rechtsrahmens durch das EU-Netz von Aufsichtsbehörden gegeben. Dies betrifft die folgenden Aspekte: verzögerte/unzureichende Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung von Schwachstellen, die das Risikomanagement der Finanzinstitute in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche aufweist; Mängel bei der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden und den für die Überwachung der Geldwäsche zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten und zwischen den Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten sowie das Fehlen gemeinsamer Regelungen für die Zusammenarbeit mit Drittländern bezüglich der Beaufsichtigung von Finanzinstituten in Bezug auf die Geldwäsche.

Diese Bedenken wurden vom Rat, von den Finanzministern und zuletzt vom Vorsitzenden der Eurogruppe, Mario Centeno, in seinem Schreiben vom 25. Juni 2018 an den Präsidenten des Europäischen Rates, Donald Tusk, aufgegriffen. Auch in der französisch-deutschen Erklärung von

---

<sup>24</sup> Autorin: Alexandra Bernhard (Repräsentanz Brüssel)

<sup>25</sup> Diese ist bis Januar 2020 in nationales Recht umzusetzen.

Meseberg<sup>26</sup> vom 19. Juni 2018 und dem dazugehörigen Fahrplan wurde auf dieses Thema eingegangen.

## 2. Neue Maßnahmen zur Verbesserung der Vorgangsweise gegen Geldwäsche

Am 12. September 2018 erklärte Kommissionspräsident Jean Claude Juncker in seiner jährlichen Rede zur Lage der Nation, dass die Europäische Kommission neue Maßnahmen vorschlägt, um effektiv und grenzüberschreitend gegen Geldwäsche vorgehen zu können.

Ebenfalls am 12. September veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung zur Stärkung des Unionsrahmens für die Finanzaufsicht und die Beaufsichtigung der Geldwäschebekämpfung bei Finanzinstituten<sup>27</sup>. Darin wird u.a. dargelegt, welche Schritte unternommen werden müssen, um die Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu verbessern. Es erfordert eine umfassendere Strategie als die derzeit bestehenden Regelungen um die aus Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung resultierenden Herausforderungen in Angriff zu nehmen. Ein gemeinsames Ziel der Rahmenvorschriften für die Geldwäschebekämpfung und die Beaufsichtigung von Finanzinstituten ist die Wahrung der Finanzstabilität, welche neben einer klaren Abgrenzung der Aufgaben der verschiedenen Behörden, eine abgestimmte Nutzung ihrer Befugnisse sowie einen reibungslosen Informationsaustausch erfordert.

Zusammen mit dieser Mitteilung legte die Kommission einen Legislativvorschlag vor. Dieser ist eine Ergänzung des Kommissionsvorschlags vom 20. September 2017 zur Überarbeitung der europäischen Aufsichtsstruktur (ESFS Review) und enthält eine Änderung der Verordnung über die Europäische Bankenaufsicht (EBA), wodurch die EBA als Aufsichtsbehörde zur Geldwäschebekämpfung etabliert und mit den notwendigen Instrumenten und Ressourcen ausgestattet werden soll.

Die wichtigsten Elemente des Vorschlages sind insbesondere:

- Sicherstellung, dass Verstöße gegen Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung systematisch geahndet werden (die EBA hat das Recht, die mit der Geldwäschebekämpfung befassten nationalen Aufsichtsbehörden aufzufordern, mutmaßlichen wesentlichen Verstößen nachzugehen und gezielte Maßnahmen wie Sanktionen in Betracht zu ziehen).
- Stärkung der Befugnisse der EBA dahingehend, dass diese bei Untätigkeit der nationalen Behörden als letztes Mittel ihre Beschlüsse direkt an einzelne Unternehmen des Finanzsektors richten kann.
- Sammlung von Informationen über Risiken und Trends bei der Geldwäschebekämpfung sowie Förderung des Austausches solcher Informationen zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden („data hubs“).
- Einrichtung eines neuen Ständigen Ausschusses zur Koordinierung der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden.

---

<sup>26</sup> Deutschland und Frankreich haben bei dem gemeinsamen Treffen der Staats- und Regierungschefs sowie verschiedener Fachminister am 19. Juni 2018 auf Schloss Meseberg bei Berlin einen umfassenden Reformkatalog für die Europäische Union beschlossen. Die "Meseberger Erklärung" enthält auch einen zentralen Teil zur künftigen Ausgestaltung der europäischen Finanz-, Haushalts- und Steuerpolitik.

<sup>27</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Stärkung des Unionsrahmens für die Finanzaufsicht und die Beaufsichtigung der Geldwäschebekämpfung bei Finanzinstituten.

Weiters wird die Europäische Zentralbank aufgefordert bis zum 10. Januar 2019, der Fünften Geldwäscherichtlinie entsprechend, mit den mit Geldwäschebekämpfung befassten Aufsichtsbehörden eine multilaterale Vereinbarung zum Informationsaustausch zu schließen.

Grafik 1

**Rolle der EBA nach den neuen Vorschriften**



Quelle: Europäische Kommission

**3. Nächste Schritte**

Die vorgeschlagenen legislativen Änderungen flossen in die laufenden legislativen Verhandlungen über den Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Verordnungen über die Europäische Aufsichtsstruktur („ESFS Review“) ein, welchen die Kommission im September 2017 angenommen hatte. Die Kommission forderte das Europäische Parlament und den Rat auf, bis spätestens Anfang 2019 zu einer Einigung über diese Vorschläge zu gelangen. Dieser Vorschlag wird derzeit unter der österreichischen Ratspräsidentschaft behandelt. Ob ein Abschluss der Verhandlungen bis Anfang 2019 möglich sein wird, ist ungewiss.